

Drucksachen-Nr.

0233/2015

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 24.06.2015**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt Ö

Anregung vom 26.03.2015, die Widmung der Fußgängerzone Stadtmitte im Hinblick auf die Genehmigung einer Personenbeförderung für alte Menschen oder Menschen mit Behinderung zwecks Arztbesuch/ Aufsuchen einer Apotheke anzupassen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

1. Die straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Verhältnisse der Poststraße und der Hauptstraße unterscheiden sich. Während in der Poststraße gewisse widmungsrechtliche Unklarheiten bestehen, die allerdings befristet durch die tatsächlich vorgenommene Ausbauvariante ersetzt und ausgeräumt werden, besteht für die Hauptstraße eine sehr klare Widmungssituation aus dem Jahr 1994. Ausdrücklich ist Anliegerverkehr welcher Art auch immer nicht gewollt und daher nicht zulässig. Ausnahmen sind vorgesehen für den Anlieferverkehr in den Morgenstunden und für Anwohner mit nur von der Hauptstraße aus erreichbaren Kraftfahrzeugabstellplätzen.
2. Der Petent beantragt „eine Änderung der Nutzungsbestimmungen im Bereich der Fußgängerzone“. Im ersten Abschnitt seines Schreibens formuliert er „der Fußgängerzone im Bereich der Hauptstraße“. Die Konzentration auf die Hauptstraße ist insofern nach-

vollziehbar, da seine Praxis im Gebäude Hauptstraße 128 - 130 liegt, welches seine Erschließung von der Hauptstraße und rückwärtig von der Straße An der Gohrsmühle her besitzt. Von der Poststraße aus ist das Grundstück nicht erreichbar.

3. Für das Gebäude Hauptstraße 128 - 130 sind ausweislich der Bauakten drei Stellplätze nachgewiesen, die von der Straße An der Gohrsmühle angefahren werden. Inwieweit diese derzeit tatsächlich verfügbar sind, bedarf noch einer Klärung, weil sie nur auf den Nachbargrundstücken angelegt sein können. Vier weitere Stellplätze wurden bereits 1985 abgelöst.
4. Die Hauptstraße kann im fraglichen Bereich nur über die nördliche Zufahrt der Poststraße angefahren werden. Die südliche Zufahrt der Poststraße ist zur Stationsstraße hin abgepollert. Der westliche Endpunkt der Fußgängerzone Hauptstraße grenzt an den Knotenpunkt des Driescher Kreisverkehrs, so dass sich dort aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine PKW-Zu- und Abfahrt in die Hauptstraße verbietet. Insofern müssten Fahrzeuge, die über die Poststraße in den Bereich der Hauptstraße zwischen Driescher Kreisverkehr und Poststraße einfahren, im Bereich der Hauptstraße auch wenden, um den Bereich wieder gefahrlos verlassen zu können.
5. Einem ausführlichen Vermerk in der Straßenakte des in Rede stehenden Gebäudes aus dem Jahr 1994 ist unter anderem der Hinweis zu entnehmen, dass zwar Widmungen durchaus detaillierte Inhalte haben können, es aber nicht möglich ist, die Zufahrtsberechtigung auf individuelle Genehmigungen zu beschränken. Demzufolge müsste die Zufahrtsberechtigung so ausgestaltet werden, dass die Anlieger der Arztpraxen in den verschiedenen im fraglichen Bereich von Ärzten genutzten Gebäuden sowie der Apotheke und des Sanitätshauses jeweils eine Zugangsmöglichkeit bekommen. Damit ist eine vergleichsweise große Gruppe angesprochen, bei der zusätzlich auch mit faktisch parkenden (auf Patienten wartenden) Fahrzeugen in der Fußgängerzone gerechnet werden muss. Denn es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass sich manche Patienten zum Arzttermin von ihren Ehepartnern oder Bekannten bringen lassen, die dann im Auto in der Nähe der Praxis warten. Dies hat den Vorteil, dass man den Patienten unmittelbar, wenn er die Praxis wieder verlässt, aufnehmen und nach Hause bringen kann. Vergleichbare Situationen sind nur wenige Meter entfernt in der Poststraße an der Tagesordnung.
6. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Anregung nur durch Änderung der Widmungsverfügung umgesetzt werden kann. Eine solche Änderung muss jedoch unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten wohl überlegt sein. Insbesondere sind hier der allgemeine Charakter einer Fußgängerzone und die mit dem jüngst erfolgten Ausbau verbundenen Ziele sowie die Verkehrssicherheit für die Fußgänger im fraglichen Bereich zu berücksichtigen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat auch diesen Teil der Hauptstraße vor wenigen Jahren mit großem Aufwand neu ausgebaut, um die Attraktivität für die Fußgänger zu erhöhen. Der neue Belag ist deutlich besser begehbar als der frühere, die zum Teil ungeordneten Einbauten wurden beseitigt und durch eine klare Struktur ersetzt. Der Raum für privatwirtschaftliche Betätigung wie Außengastronomie etc. wurde dadurch erweitert. Verkehr von Privatfahrzeugen, bei denen auch mit Warte-, Wende- und Parkvorgängen gerechnet werden muss, würde diesen langjährigen Bemühungen der Stadt Bergisch Gladbach zuwiderlaufen. Er entspricht im Übrigen auch nicht dem der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 1997 vorgetragenen Willen der Eigentümer des Objektes Hauptstraße 128-130, die eine klare Fußgängerzonenregelung ohne umfangreiche Ausnahmen verlangten. Besonders schwerwiegend sind aber die Aspekte der

Sicherheit des Verkehrs. Mit einer Freigabe dieses Teils der Hauptstraße für den Anliegerverkehr würden nicht nur einige wenige Fahrzeuge pro Tag in diesen Bereich hineinfahren. Der Kreis der Hineinfahrenden würde, da dort mehrere Ärzte tätig, zudem eine Apotheke und ein Sanitätshaus vorhanden sind, durchaus größere Dimensionen annehmen. Die Fahrzeuge müssten, da andere Ausfahrtmöglichkeiten nicht bestehen und nicht herbeigeführt werden sollten, im fraglichen Bereich wenden, unabhängig davon, welche Nutzungen / Sondernutzungen in der Hauptstraße stattfinden. Es sei darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich die Außengastronomie der RheinBerg Galerie und auch die Haupteingänge zur RheinBerg Galerie, zur Thalia Buchhandlung und zum Geschäftshaus Cramer (TK Maxx und weitere Nutzer) befinden. Hier finden sich die stärksten Fußgängerfrequenzen der ganzen Stadt.

Insgesamt sollte der Bürgerantrag daher abschlägig beschieden werden.